

Aktenzeichen: 7 AZR 314/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 30. Oktober 1985

- 7 AZR 314/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. September 1982

Wilhelmshaven

- 1 Ca 332/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. März 1983

Niedersachsen

- 7 Sa 139/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Beköstigungszulage für an Bord beschäftigte Besatzungsmitglieder

Gesetz:

Sonderregelungen für Angestellte, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden (SR 2 e II BAT) Nr. 11

Leitsätze:

1. Für arbeitsfreie Samstage steht dem Besatzungsmitglied eines Schiffes im Heimathafen keine Beköstigungszulage nach Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 SR 2 e II BAT zu.
2. Für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens des Schiffes erhält das Besatzungsmitglied, das am Ort der Werft seine Wohnung hat, für arbeitsfreie Samstage keine Beköstigungszulage und für Arbeitstage, an denen es nach Dienstschluß in seine Wohnung zurückkehrt, nur die nicht erhöhte Beköstigungszulage von täglich 4,40 DM (Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 SR 2 e II BAT).



7 AZR 314/83

7 Sa 139/82 Niedersachsen

Verkündet am
30. Oktober 1985

Leuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Prof. Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. März 1983 - 7 Sa 139/82 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Elektromeister und auf dem Troßschiff "H" des 2. Versorgungsgeschwaders der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) Anwendung.

Der Heimathafen der "H" ist Wilhelmshaven. Der Kläger wohnt in Bremerhaven; dort lag das Schiff vom 1. September bis zum 28. Oktober 1981 zur Werftüberholung. Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger die Beköstigungszulage auch für die arbeitsfreien Samstage im Heimathafen des Schiffes zusteht, ferner ob und in welcher Höhe der Kläger die Zahlung einer Beköstigungszulage für die Dauer der Werftliegezeit verlangen kann.

Der Kläger stützt seine Forderung auf Nr. 11 Abs. 1 der "Sonderregelungen für Angestellte, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden" (SR 2 e II BAT). Die Tarifvorschrift lautet:

"Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 42 folgende Regelungen:

Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe erhalten im Heimathafen und für Fahrten innerhalb des Heimathafens als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 4,40 DM. Die Beköstigungszulage von 4,40 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten im Heimathafen den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen und ihren Wohnsitz nicht am Ort der Werft haben. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrstrecke von über 40 Kilometern (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Schiffsführers die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann.

Die Beköstigungszulage von 4,40 DM erhöht sich auf 6,15 DM täglich vom Tage des Auslaufens des Fahrzeuges aus dem Heimathafen (Ort der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist) - Ablegen



- 3 -

oder Ankerlichter - bis zur Rückkehr in den Heimathafen - Festmachen oder Ankern -. Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 Kilometern (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Die erhöhte Beköstigungszulage von 6,15 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückkehren, erhalten eine Beköstigungszulage von 4,40 DM.

Die Beköstigungszulage entfällt bei Krankheit, wenn der Kranke nicht an Bord ist, ferner bei Urlaub und Dienstreisen.

....."

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung der Beköstigungszulage in Höhe von täglich 4,40 DM für 14 arbeitsfreie Samstage im Heimathafen des Troßschiffes während des Zeitraumes vom 31. Oktober 1981 bis zum 27. Februar 1982 (61,60 DM). Für die Dauer der Werftliegezeit fordert er Zahlung der erhöhten Beköstigungszulage von täglich 6,15 DM für sechs arbeitsfreie Samstage (36,90 DM), für die die Beklagte keine Beköstigungszulage gezahlt hat. An 15 Tagen ist der Kläger nach getaner Arbeit jeweils in seine Wohnung zurückgekehrt. Für diese Tage hat die Beklagte Beköstigungszulage in Höhe von täglich 4,40 DM gezahlt. Der Kläger fordert die Differenz zu der erhöhten Beköstigungszulage in Höhe von jeweils 1,75 DM, insgesamt also 26,25 DM. In der Vergangenheit hat die Beklagte in gleichgelagerten Fällen (erhöhte) Beköstigungszulage an den Kläger gezahlt.

Zur Begründung seiner Ansprüche hat der Kläger vorgebracht, der Regelung in Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT könne nicht entnommen werden, daß nur die an Wochentagen tatsächlich an Bord beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Beköstigungszulage hätten. Die Regelung lasse nur den Schluß zu, daß die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder im Gegensatz zu nicht an Bord beschäftigten Arbeitnehmern wegen der Erschwernisse anspruchsberechtigt seien. Wenn auf die an Bord



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt werde, bedeute dies nur, daß diese überhaupt den Anspruch hätten. Die erhöhte Beköstigungszulage während der gesamten Werftliegezeit in Bremerhaven rechtfertige sich aus Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, 3 und 4 der Nr. 11 SR 2 e II BAT. Angesichts der Wachen an 25 Tagen sei er nicht "täglich" in seine Wohnung zurückgekehrt.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1981 Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend gemacht und am 13. April 1982 Klage erhoben. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 124,75 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 13. April 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert, nach Wortlaut und Sinn der Sonderregelungen stehe dem Kläger keine Beköstigungszulage zu. Voraussetzung für eine Zahlung sei, daß der Kläger an Bord gewesen sei; anderenfalls entstehe kein zu entschädigender Aufwand. Die erhöhte Zulage setze einen erhöhten Aufwand voraus, der nur entstehe, wenn der Arbeitnehmer abends nicht nach Hause gehen könne.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger ist Angestellter und im Bereich des Bundesministers der Verteidigung beschäftigtes Besatzungsmitglied eines Schiffes. Die Vorinstanzen haben ihrer Entscheidung daher zu Recht die Sonderregelungen 2 e II BAT zugrunde gelegt, die nach § 2 BAT Bestandteil des BAT sind. Auch beide Parteien sind zu Recht davon ausgegangen, daß eine andere Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kommt. Wie die Vorinstanzen ebenfalls richtig erkannt haben, sind die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 11



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

an den streitigen Tagen jeweils nicht vollständig erfüllt.

1. Für die arbeitsfreien Samstage im Heimathafen besteht kein Anspruch auf Beköstigungszulage.

a) Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, nach dem Unterabs. 1 Satz 1 des Abs. 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT sei Anspruchsvoraussetzung die tatsächliche Beschäftigung der Besatzungsmitglieder an Bord ihres Schiffes im Heimathafen an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage. Es sei nicht ersichtlich, welcher Aufwand bei Besatzungsmitgliedern entschädigt werden solle, die im Heimathafen und bei Fahrten im Heimathafen nicht an Bord beschäftigt seien. Dafür, daß die bezeichnete tarifliche Regelung der Ansicht des Klägers entsprechend zwischen Angestellten unterscheide, die entweder an Bord von Schiffen oder an Land beschäftigt seien, ergäben sich keine Anhaltspunkte. Es sei ausdrücklich von Besatzungsmitgliedern und demgemäß nur von Arbeitnehmern die Rede, die ihren Arbeitsplatz an Bord der Schiffe hätten.

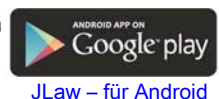
b) Diese Ausführungen treffen zu.

aa) Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 SR 2 e II BAT regelt den Anspruch auf Beköstigungszulage an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage, wenn sich das Schiff im Bereich des Heimathafens befindet. Die Anspruchsvoraussetzung "die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe" läßt sich nach ihrem Wortsinn aus sich heraus nicht eindeutig bestimmen. Zum einen kann gemeint sein, daß die Gruppe der an Bord Beschäftigten an den bezeichneten Tagen generell (unabhängig von der konkreten Beschäftigung) die Zulage erhalten soll. Zum anderen kann die Bestimmung so zu verstehen sein, daß die am jeweiligen Wochentag tatsächlich an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder anspruchsberechtigt sind. Allerdings spricht bereits nach dem Wortsinn mehr für die letztere Auslegung. Denn als Besatzungsmitglieder kommen allein solche Angestellte in Betracht, die generell und nicht nur vorübergehend an Bord arbeiten. Daher wäre der Hinweis auf die Beschäftigung an Bord im Zusammenhang mit dem Begriff "Besatzungsmitglied" bei der erstgenannten

Aus [JLaw - Gesetze und Urteile](#) verständlich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



bb) Entscheidend fällt für dieses Verständnis jedoch ins Gewicht, daß die Beköstigungszulage vom Tarifvertrag als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Zweck einer solchen Entschädigung ist es, einen tatsächlich entstandenen Aufwand abzugelten (BAG Urteil vom 22. Februar 1983 - 3 AZR 556/80 - AP Nr. 1 zu § 2 MTB II, unter 1 a der Gründe).

Dem Prinzip der Aufwandsentschädigung entspricht auch Unterabs. 3, nach dem die Beköstigungszulage bei Urlaub und Dienstreisen sowie bei Krankheit entfällt, wenn der Kranke nicht an Bord ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausnahmeregelung, sondern um eine Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes. Freilich kann das Prinzip der Aufwandsentschädigung auch durchbrochen werden. Dazu bedarf es aber einer Ausnahmeregelung, wie sie etwa in den - sonst weitgehend wortgleichen - SR 2 b Nr. 15 zum MTB II (entsprechend auch Nr. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 der SR 2 f I BAT) getroffen worden ist, wo es heißt, die Zulage werde auch an den Wochentagen gezahlt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert (vgl. BAG Urteil vom 22. Februar 1983, aaO). Eine Ausnahmeregelung für arbeitsfreie Samstage ist aber gerade nicht getroffen worden. Aus dem Fehlen einer Regelung, nach der die Zulage nicht für Tage gewährt wird, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird, kann für die Ansicht des Klägers nichts hergeleitet werden.

Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich daraus, daß Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 SR 2 e II BAT die Beköstigungszulage an Sonntagen ausdrücklich von einer dienstlichen Tätigkeit an Bord abhängig macht, auch nicht der Umkehrschluß ziehen, für die anderen Tage der Woche werde eine dienstliche Tätigkeit gerade nicht vorausgesetzt. Beschäftigung am Sonntag ist nicht die Regel, sondern findet nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen statt. Daher erklärt sich zwanglos der besondere Hinweis auf das Erfordernis einer dienstlichen Tätigkeit in Satz 3 (vgl. auch BAG Urteil vom 31. Januar 1973



- 7 -

- 4 AZR 160/72 - AP Nr. 1 zu § 42 BAT). Hierdurch wird auch der Gegensatz zu den drei anderen Fallgruppen des Satzes 3 herausgestellt, die Besatzungsmitglieder betreffen, die eventuell an Bord bleiben, ohne dienstlich tätig zu sein.

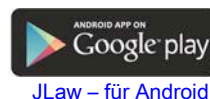
2. Für die sechs arbeitsfreien Samstage während der Werftliegezeit des Schiffes außerhalb des Heimathafens steht dem Kläger ebenfalls keine Beköstigungszulage zu.

Die Beköstigungszulage für die Zeit der Abwesenheit des Schiffes vom Heimathafen richtet sich nach Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 SR 2 e II BAT. Es handelt sich hierbei um eine gegenüber dem Unterabs. 1 eigenständige tarifliche Spezialregelung (vgl. BAG Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 168/72 - AP Nr. 2 zu § 42 BAT). Nach Satz 1 des Unterabs. 2 besteht grundsätzlich vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zu seiner Rückkehr dorthin durchgehend ein tariflicher Anspruch auf die hier geregelte Beköstigungszulage, und zwar für Zeiten der Seefahrt ebenso wie für Zeiten des Aufenthaltes in auswärtigen Häfen (BAG, aaO). Nach Satz 2 des Unterabs. 2 wird diese Zulage auch gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 km in einer Richtung zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Aus dieser Regelung folgt im Umkehrschluß, daß Besatzungsmitglieder, denen die Heimreise zum Wochenende aus den dort genannten Gründen weder unmöglich noch unzumutbar ist, keinen Anspruch auf Beköstigungszulage für die Wochenenden haben, an denen sie nach Hause fahren. Der Kläger könnte also keine Beköstigungszulage für die hier in Rede stehenden freien Samstage, an denen das Schiff im Hafen seines Wohnortes Bremerhaven lag, verlangen, wenn das Schiff im Rahmen einer Seefahrt dort an jenen Tagen geankert hätte.

Für die Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens des Schiffes enthalten die Sätze 3 und 4 des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

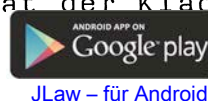


Unterabs. 2 allerdings besondere Regelungen. Nach Satz 3 ist die erhöhte Beköstigungszulage auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens denjenigen Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Diese Vorschrift kann nicht dahin verstanden werden, daß die Beköstigungszulage den während der Werftliegezeit weiterhin an Bord Dienst tuenden Besatzungsmitgliedern für die gesamte Dauer der Werftliegezeit einschließlich der arbeitsfreien Wochenenden, an denen sich das Besatzungsmitglied zu Hause aufhält, gezahlt werden müßte. Dagegen spricht schon der Charakter der Beköstigungszulage als einer Aufwandsentschädigung. Sie will den täglichen Mehraufwand abgelten, der dem Besatzungsmitglied dadurch entsteht, daß es infolge seines Dienstes die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen kann. Vor allem aber spricht dagegen, daß das Besatzungsmitglied sonst besser stehen würde, als wenn das Schiff im Rahmen einer Seefahrt zum Wochenende außerhalb seines Heimathafens im Hafen des Wohnortes des Besatzungsmitglieds vor Anker gegangen wäre und das Besatzungsmitglied das dienstfreie Wochenende hätte zu Hause verbringen können. In diesem Falle hätte das Besatzungsmitglied - wie oben dargelegt wurde - keinen Anspruch auf die Beköstigungszulage. Wie sich aus dem Zusammenhang der Regelung der Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 SR 2 e II BAT ergibt, wollten die Tarifvertragsparteien Werftliegezeiten des Schiffes außerhalb des Heimathafens hinsichtlich der Beköstigungszulage den Zeiten, in denen das Schiff außerhalb des Heimathafens eingesetzt ist, grundsätzlich gleichstellen. Sie wollten für die Werftliegezeiten aber keine für die Besatzungsmitglieder günstigere Regelung treffen. Für eine solche Besserstellung der Besatzungsmitglieder während einer Werftliegezeit wäre auch kein einleuchtender Grund ersichtlich. Der Kläger kann deshalb für die arbeitsfreien Samstage während der Werftliegezeit des Schiffes in Bremerhaven keine Beköstigungszulage beanspruchen.

3. Für die 15 Arbeitstage während der Werftliegezeit, an denen er jeweils nach Beendigung seines Dienstes in seine Wohnung zurückgekehrt ist, hat der Kläger eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



tägliche Beköstigungszulage von 4,40 DM erhalten. Die erhöhte Beköstigungszulage nach Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 SR 2 e II BAT in Höhe von täglich 6,15 DM steht ihm für diese Tage nicht zu; denn hier greift die Vorschrift des Satzes 4 des Unterabs. 2 aaO ein, die eine Ausnahmeregelung zu Satz 3 Unterabs. 2 darstellt.

Nach Satz 4 Unterabs. 2 aaO erhalten Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 4,40 DM. Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt. Er hatte seinen Wohnsitz am Ort der Werft und ist an den streitigen Tagen nach Arbeitsende in seine Wohnung zurückgekehrt.

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht der Revision, eine Verringerung der täglichen Beköstigungszulage von 6,15 DM auf 4,40 DM trete nach Satz 4 des Unterabs. 2 aaO nur ein, wenn das Besatzungsmitglied an jedem Tag der gesamten Werftliegezeit nach Hause zurückgekehrt sei. Die Revision stützt ihre Auffassung auf den Wortlaut des Satzes 4, der von Besatzungsmitgliedern spricht, die "täglich" nach Hause zurückkehren. Diese Auslegung der Tarifbestimmung wäre richtig, wenn das Wort "täglich" im Sinne einer ununterbrochenen Kette aufeinanderfolgender Tage verstanden werden müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Das tarifliche Merkmal "täglich" kann auch lediglich den zeitlichen Abstand von einem Tag zum anderen als Gegensatz zu anderen wiederkehrenden Zeitabständen, wie etwa dem einer Woche, bezeichnen und dann die Bedeutung haben, daß diejenigen Besatzungsmitglieder erfaßt werden sollen, die nicht nur im Wochenabstand, sondern auch von einem Tag zum anderen, also zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, nach Hause zurückkehren, ohne daß dies in ununterbrochener Folge während der gesamten Werftliegezeit geschehen müßte. Für eine Auslegung der Tarifbestimmung in diesem Sinne spricht der Zweck der Regelung. Die tarifliche Reduzierung der täglichen Beköstigungszulage von 6,15 DM auf 4,40 DM durch Satz 4 des Unterabs. 2 aaO will dem Umstand Rechnung t



- 10 -

in seine Wohnung zurückkehrt und dort einen Teil seiner Mahlzeiten einnehmen kann, einen geringeren Beköstigungsaufwand hat als ein Besatzungsmitglied, das sämtliche Mahlzeiten des Tages außerhalb seiner Wohnung einnehmen muß. Die tarifliche Beköstigungszulage ist jeweils für den einzelnen Tag bemessen. Deshalb kann auch nur auf die Verhältnisse des jeweiligen Tages abgestellt werden, für den die Beköstigungszulage verlangt wird.

Die gegenteilige Auffassung der Revision würde zu ungereimten Ergebnissen führen. Wollte man ihr folgen, so würde die erhöhte Beköstigungszulage für alle Arbeitstage der gesamten Werftliegezeit schon dann geschuldet, wenn das Besatzungsmitglied auch nur an einem einzigen dieser Tage aus dienstlichen Gründen nicht in seine Wohnung zurückkehren kann. Dagegen müßte sich das Besatzungsmitglied, das nicht wenigstens einmal gehindert ist, in seine Wohnung zurückzukehren, für alle Tage der Werftliegezeit mit der geringeren täglichen Beköstigungszulage begnügen, obwohl es mit Ausnahme eines Tages keinen geringeren Beköstigungsaufwand hat als das andere Besatzungsmitglied. Für eine derartige unterschiedliche Behandlung wäre ein einleuchtender sachlicher Grund nicht ersichtlich. Es entspricht nicht dem Sinn der Tarifvorschrift, die erhöhte Beköstigungszulage auch für Tage zu gewähren, an denen kein erhöhter Aufwand entstanden ist.

4. Aus der Tatsache, daß die Beklagte in der Vergangenheit in gleichgelagerten Fällen (erhöhte) Beköstigungszulage an den Kläger gezahlt hat, ergibt sich nichts anderes. Dem Kläger steht ein Anspruch etwa wegen betrieblicher Übung schon deshalb nicht zu, weil die hierfür von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Voraussetzungen nicht vorliegen.

a) Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt z.B. Urteil vom 29. November 1983 - 3 AZR 491/81-AP Nr. 15 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; Urteil vom 6. März 1984 - 3 AZR 340/80 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt; nicht veröffentlichtes Senatsurteil vom 16. Januar 1985



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



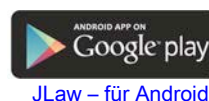
- 11 -

- 7 AZR 190/82 - mit weiteren Nachweisen) kommt es für die Begründung eines Anspruchs durch betriebliche Übung nicht darauf an, ob der Arbeitgeber mit Verpflichtungswillen handelt. Es genügt, daß der Arbeitgeber wissentlich den objektiven Tatbestand einer betrieblichen Übung, d.h. der regelmäßigen Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen, gesetzt hat, den die begünstigten Arbeitnehmer als Zusage einer dauernden, auch künftig zu gewährenden Leistung verstehen durften. Für die Bindungswirkung der betrieblichen Übung entscheidend ist deshalb nur die Frage, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung oder das Verhalten nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Begleitumstände verstehen konnte und durfte (§§ 133, 157 BGB).

b) Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, daß im Streitfall der objektive Tatbestand einer betrieblichen Übung vorgelegen hat. Die Beklagte hat aber durch ihre Leistungen in der Vergangenheit - auch vom Empfängerhorizont des Klägers her gesehen - nicht den Eindruck erweckt, sie wolle sich hierdurch auf Dauer binden, die Beköstigungszulage in der von ihr gehandhabten Art und Weise unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage und der rechtlichen Beurteilung durch die Arbeitsgerichte zu zahlen. Der Kläger gehört dem öffentlichen Dienst an. Bei der Frage, ob der Arbeitnehmer auf die Fortsetzung einer bisher geübten gleichförmigen Praxis des Arbeitgebers vertrauen kann, hat das Bundesarbeitsgericht in seinen bereits oben angeführten Urteilen vom 29. November 1983 und 6. März 1984 (vgl. auch Urteil vom 3. August 1982 - 3 AZR 503/79 - BAG 39, 271, 276 = AP Nr. 12 zu § 242 BGB Betriebliche Übung sowie das oben angeführte Senatsurteil vom 16. Januar 1985) hinsichtlich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Einschränkungen gemacht. Da der insbesondere an die Festlegungen des Haushaltsplans gebundene öffentliche Arbeitgeber gehalten sei, nur die gesetzlich und tarifvertraglich vorgesehenen Mindestleistungen zu erbringen, müsse im öffentlichen Dienst der Arbeitnehmer davon ausgehen, daß sich der Arbeitgeber nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

normgemäß verhalten wolle. Allein aus der Gewährung einer übertariflichen Leistung könne der Arbeitnehmer noch nicht schließen, daß eine zusätzliche Vergünstigung auf Dauer zugesagt werden solle. Hierfür seien vielmehr zusätzliche Anhaltspunkte erforderlich, die sich je nach den Umständen aus den Erklärungen des Arbeitgebers oder einer Verwaltungspraxis ergeben könnten und die aus der Sicht des Arbeitnehmers auf den Willen des Arbeitgebers schließen ließen, sich ausnahmsweise auf Dauer zu einer freiwilligen, tariflich nicht vorgesehenen Leistung zu verpflichten.

c) Bei Anwendung dieser vom Dritten Senat aufgestellten und vom erkennenden Senat übernommenen Grundsätze ist ein Anspruch des Klägers aus betrieblicher Übung zu verneinen. Denn es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Beklagte nicht nur die tarifvertraglich vorgeschriebenen Leistungen erbringen, sondern darüber hinaus eine zusätzliche Leistung gewähren wollte. So hat auch der Kläger den schon vom Arbeitsgericht eingenommenen Standpunkt nicht weiter angegriffen, die Beklagte sei trotz ihrer bisherigen Handhabung berechtigt, die ohne Rechtsgrund bislang irrtümlich gewährte Leistung einzustellen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Wagner

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

